DAMM & MANN

Damm & Mann · Ballindamm 1 · 20095 Hamburg

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Beschlusskammer 5 Tulpenfeld 4 53113 Bonn

Renate Damm Rechtsanwältin (bis 2022) Prof. Dr. Roger Mann Rechtsanwalt Fachanwalt für Urheberund Medienrecht Dr. Thomas Brach Rechtsanwalt Fachanwalt für Verwaltungsrecht Dr. Holger Nieland Rechtsanwalt Fachanwalt für Urheberund Medienrecht Stephanie Hartwig Rechtsanwältin Mona Sadat Khonsari Rechtsanwältin

DAMM & MANN Rechtsanwälte Partnerschaftsgeseilschaft mbB Amtsgericht Hamburg PR 1159

Ballindamm 1 20095 Hamburg

Tel.: +49-(0)40-460028-0 Fax: +49-(0)40-460028-10 www.damm-mann.de mail@damm-mann.de

18.10.2024 128/24 b

BK5-24/003

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Lamoratta,

namens und im Auftrag des Bundesverband Briefdienste e.V. (bbd), Zerndorfer Weg 11, 13465 Berlin, nehmen wir nachfolgend zu der am 25.09.2024 bekannt gemachten beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer über die Zusammenfassung von Dienstleistungen und Vorgabe von Maßgrößen für die Price-Cap-Regulierung ab 01.01.2025 für Universaldienstleistungen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 PostG und Zugangsleistungen nach § 54 PostG (nachfolgend: beabsichtigte Entscheidung) Stellung. Unsere ordnungsgemäße Bevollmächtigung versichern wir anwaltlich.

Nach der beabsichtigten Entscheidung soll ein Korb 2 "Teilleistungen" gebildet werden. Die Zusammensetzung des Korbs 2 "Teilleistungen" ist der Anlage 2 zu der beabsichtigten Entscheidung zu entnehmen. Dort werden nach unserem Verständnis drei Hauptkategorien von Teilleistungen gebildet, nämlich "Teilleistungen Klassik", "Teilleistung ID-Rabatt" und "Teilleistung LZ-Rabatt". Zu diesen Hauptkategorien werden jeweils mehrere Unterkategorien gebildet, zum Beispiel "BZA Standardbrief" und "BZE Standardbrief". Die betreffenden Angaben werden teilweise durch Fettdruck redaktionell hervorgehoben. Für die Unterkategorien sind jeweils fünf "Stufen" vorgesehen. Zum Teil sind die betreffenden "Stufen" mit einem "X" versehen.

Aus der beabsichtigten Entscheidung erschließt sich nicht, wie die Angaben in der Anlage 2 zu der beabsichtigten Entscheidung zu verstehen sind. Nach herkömmlicher Betrachtung gibt es keine "Teilleistungen Klassik", "Teilleistung ID-Rabatt" und "Teilleistung LZ-Rabatt". Es ist auch nicht erkennbar, warum einzelne Unterkategorien (z.B. "BZA Standardbrief") doppelt angegeben und einmal mit Fettdruck hervorgehoben und das andere Mal mit einfachem Druck angegeben werden. Auch die Bedeutung der "Stufen" und der Kennzeichnungen mit "X" ist nicht nachvollziehbar.

Aus der beabsichtigten Entscheidung erschließt sich schon deshalb nicht, warum die betreffenden "Teilleistungen" in den Korb 2 aufgenommen werden sollen. Universaldienstleistungen sind gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 PostG Teilleistungen im Sinne des § 54 Absatz 1 PostG, also Teile der vom marktbeherrschenden Unternehmen erbrachten Briefdienstleistungen, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtung flächendeckend zu standardisierten Bedingungen angeboten werden. Dass bzw. weshalb es sich bei den in der Anlage 2 zur beabsichtigten Entscheidung genannten "Teilleistungen" um solche Leistungen handelt, ist nicht ohne Weiteres ersichtlich. Bei der "Teilleistung ID-Rabatt" und bei der "Teilleistung LZ-Rabatt" ist vielmehr schon begrifflich ("Rabatt") nicht nachvollziehbar, dass bzw. weshalb es sich um Briefdienstleistungen, die die Betroffene aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung als Teil der von ihr erbrachten Briefdienstleistungen erbringt, handelt.

Zu begrüßen ist es, dass für Privatkundenpost einerseits und Geschäftskundenpost andererseits identische Preisänderungsspielräume vorgegeben werden sollen. Denn wir gehen davon aus, dass (auch) dadurch dem postgesetzlichen Konsistenzgebot zur Durchsetzung verholfen werden kann.

Im Hinblick auf die vorstehend aufgezeigten Unklarheiten hinsichtlich des Korbs 2 "Teilleistungen" ersuchen wir die Beschlusskammer um Überprüfung und Überarbeitung der beabsichtigten Entscheidung. Wenn Sie diesbezüglich ergänzende Angaben von uns für erforderlich halten, lassen Sie es uns bitte wissen.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Thomas Brach